

Statuten des Velo - Moto - Club Schattdorf

Betrifft: Statuten - Revision

I. NAME und SITZ

- Art. 1 Unter dem Namen "Velo - Moto - Club Schattdorf" besteht ein Verein nach Art. 60 ff des ZGB mit Sitz in Schattdorf.
Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

II. ZWECK des VEREINS

- Art. 2 Der Club bezweckt die Förderung und Pflege des Rad- und Motorfahrens, sowie der sportlichen Geselligkeit und Kameradschaft.

- Art. 3 Der Verein bildet eine Sektion des Schweiz. Radfahrer- und Motorfahrer-Bundes und ist Mitglied des SRB - Regionalverbandes SRB URI.
(Ergänzung siehe Anhang 2)

III. MITGLIEDSCHAFT

- Art. 4 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

- (Ergänzung siehe Anhang 1)
1. Schüler (6. bis vollendetes 14. Altersjahr)
 2. Jugendmitglieder (15. bis vollendetes 19. Altersjahr)
 3. Aktivmitglieder (ab 20. Altersjahr)
 4. Veteranen (ab 50. Altersjahr)
 5. Freimitglieder (nach 50 Jahren Mitgliedschaft)
 6. Ehrenmitglieder (durch Ernennung)

- Art. 5 Mitglied des Vereins kann jeder Freund des Rad- und Motorfahrens werden.

- Art. 6 Durch die Beitrittserklärung zum Verein verpflichtet sich jedes Mitglied, die vorliegenden Statuten sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane einzuhalten.

IV. AUFNAHME

- Art. 7 Ueber die Aufnahme neu eintretender Mitglieder entscheidet der Vorstand, unter Genehmigungsvorbehalt der Generalversammlung. Neu aufgenommene Mitglieder geniessen erst nach Regulierung des SRB - Beitrages die Rechte und Begünstigungen des SRB.
(Ergänzung siehe Anhang 1)

Art. 8 Eintritts- und Uebertrittserklärungen sind dem Vorstand schriftlich einzureichen.

V. AUSTRITT

Art. 9 Der Austritt ist zulässig, wenn er unter Beachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres erfolgt. Austrittsbegehren sind schriftlich dem Vorstand einzureichen.

Art. 10 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wenn es sich ein den Interessen des Clubs nachteiliges Vergehen hat zuschulden kommen lassen
- b) wenn es auf wiederholte Aufforderung hin seinen Verpflichtungen gegenüber der Kasse sowie den Pflichten des Vereins nicht nachkommt.

Art. 11 Austretende oder ausgeschlossene haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

VI. ORGANISATION

Art. 12 Die Geschäfte des Vereins besorgen:

- a) Vorstand
- b) Generalversammlung
- c) Vollversammlung
- d) Rechnungsrevisoren

Art. 13 Der Verein versammelt sich:

- a) zu einer Vollversammlung auf Beschluss des Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder es verlangen.
- b) zu einer Generalversammlung im Monat Dezember, spätestens im Januar.

Art. 14 Der Generalversammlung sind alle wichtigen Geschäfte und vor allem folgende Traktanden vorzulegen:

- 1. Protokoll der letzten Generalversammlung
- 2. Jahresbericht
- 3. Mutationen (Neuaufnahmen, Austritte, Ausschlüsse)
- 4. Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- 5. Bericht der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes
- 6. Statutenänderung und Anträge
- 7. Wahlen
- 8. Voranschlag und Festsetzung der Beiträge
- 9. Tätigkeitsprogramm
- 10. Ehrungen
- 11. Verschiedenes

- Art. 15 Statutenrevisionen und Anträge sind dem Vorstand 4 Wochen vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen. Statutenwidrige Anträge sind ungültig und dürfen nicht behandelt werden.
- Art. 16 Die allgemeine Leitung des Vereins ist einem aus 7 Mitgliedern bestehenden Vorstand übertragen.
1. Präsident
 2. Vize-Präsident
 3. Kassier
 4. Aktuar
 5. Fahrwart
 6. Jugendobmann
 7. Beisitzer und Materialverwalter
- Art. 17 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre. In geraden Jahren werden 3 Vorstandsmitglieder, in ungeraden Jahren werden 4 Vorstandsmitglieder gewählt.
- Art. 18 Ausser dem Vorstand wählt die Generalversammlung auf 2 Jahre:
- a) 1 Fähnrich
 - b) 2 Revisoren
 - c) Delegierte (nach Bestand des Vereins)

VII. PFLICHTEN und RECHTE des VORSTANDES

- Art. 19 Der Vorstand ist nach aussen der einzig kompetente Vertreter des Clubs und hat für die Wahrung der Interessen, sowie für prompte und exakte Vollziehung der Beschlüsse zu sorgen. Er bereitet wichtige Vereinsangelegenheiten und Geschäfte vor und stellt dem Verein Anträge.
- Art. 20 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder Vize-Präsidenten, so oft es die Interessen des Clubs erfordern.
- Art. 21 Der Vorstand ist berechtigt, über einen Kredit von Fr. 1'000.-- für ausserordentliche Ausgaben aus der Vereinskasse zu verfügen.
- Art. 22 Der Präsident führt den Vorsitz bei Versammlungen und leitet die Tätigkeit des Clubs. Er hat bei Stimmgleichheit an den Abstimmungen das Recht des Stichentscheides. Er erstattet alljährlich einen schriftlichen Jahresbericht.

- Art. 23 Der Vize-Präsident hat den Präsidenten in allen seinen Funktionen zu unterstützen und vertritt ihn im Verhinderungsfalle.
- Art. 24 Der Kassier besorgt unter eigener Verantwortlichkeit das ganze Rechnungswesen. Er führt über Einnahmen und Ausgaben genau Buch und hat anhand des Mitgliederverzeichnisses für den Einzug der Jahresbeiträge besorgt zu sein. Er hat jeweils bis zur Generalversammlung die Jahresrechnung sauber abzuschliessen und dieselbe mit Belegen den Rechnungsrevisoren vorzulegen.
- Art. 25 Der Aktuar verpflichtet sich:
- a) an den Vorstandssitzungen und Versammlungen ein Protokoll zu führen, sowie sämtliche Vereinskorrespondenzen zu besorgen
 - b) ein genaues Mitgliederverzeichnis nach Ein- und Ausritten zu führen
- Art. 26 Dem Tourenleiter und dem Jugendobmann obliegen die gesamte Organisation und Leitung des Tourenwesens.
- Art. 27 Der Beisitzer hat den Vorstandssitzungen beizuwohnen und den anderen Vorstandsmitgliedern in ihren Funktionen behilflich zu sein. Als Materialverwalter hat er für das dem Verein gehörende Material, Mobiliar, Trophäen usw. zu sorgen, dieses an einem geeigneten Orte aufzubewahren und darüber ein Verzeichnis zu führen.

VIII. PFLICHTEN und RECHTE der ORGANE

- Art. 28 Der Fähnrich hat folgende Aufgaben:
- a) Die Vertretung des Vereins an besonderen Anlässen mit dem Banner.
 - b) Die Verantwortung für Delegation bei Bestattung eines Vereinsmitgliedes.
 - c) Die richtige Aufbewahrung des Banners.
- Art. 29 Dem Rechnungsrevisoren obliegen folgende Aufgaben:
- a) Prüfung der Jahresrechnung inkl. der Belege und Wertgegenstände.
 - b) Ueberwachen der Vereinsfinanzen.
 - c) Einsichtnahme in Kassa und Buchhaltung nach Ihrem Ermessen.

Art. 30 Delegationen:

Die Delegierten sind verpflichtet, an der kantonalen Delegiertenversammlung teilzunehmen. Zuhanden der Generalversammlung ist ein Bericht zu erstatten.

IX. PFLICHTEN und RECHTE der MITGLIEDER

Art. 31 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten zu beachten, den Vereinsbeschlüssen nachzuleben und sich der Anordnung der Vereinsleitung zu unterziehen.

Art. 32 Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
(Ergänzung siehe Anhang 1)

Art. 33 Sämtliche Mitglieder haben den schriftlichen Einladungen zu den Vereinsversammlungen Folge zu leisten. Einladungen sind 5 Wochen vor den Versammlungen zuzustellen.

Art. 34 Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder, abgesehen von unerlaubten Handlungen, besteht nicht.

X. ALLGEMEINE SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 35 Stirbt ein Vereinsmitglied, ist es Ehrensache, demselben durch eine Delegation das letzte Geleit zu geben.

Art. 36 Eine Revision dieser Vereinsstatuten kann nur an der Generalversammlung mit Zweidrittel-Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Art. 37 Bei Vollversammlung und Generalversammlung entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Alle Wahlen und Beschlussfassungen erfolgen, sofern die Versammlung nicht anderes beschliesst, in offener Abstimmung.

Art. 38 Eine Auflösung des Vereins kann nur mit drei Vierteln einer zu diesem Zweck statutengemäss einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Solange noch 10 Mitglieder sich für die Fortführung des Vereins verpflichten, kann derselbe nicht aufgelöst werden.

Art. 39 Im Falle der Auflösung des Vereins darf das Vermögen nicht unter die Mitglieder verteilt werden, sondern ist zur treuhänderischen Verwaltung der Gemeinde zu übergeben. Erfolgt innerhalb von 10 Jahren keine Neugründung im Sinne von Artikel 1 dieser Statuten, so ist das Vermögen der Invaliden-Sport-Gruppe Uri zukommen zu lassen.

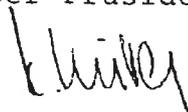
XI. UEBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 40 Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. Dezember 1982 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen die alten Statuten.

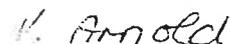
Schattdorf, 11. Dezember 1982

Für den Verein:

Der Präsident:

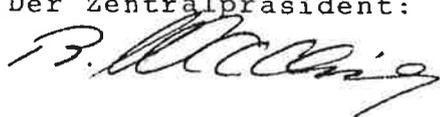


Der Sekretär:

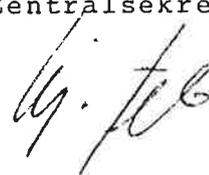


Genehmigt durch den Schweiz. Radfahrer und Motorfahrer-Bund
Zürich, 1. März 1983

Der Zentralpräsident:



Der Zentralsekretär:



**VELO- UND MOTOKLUB
6467 SCHATTDORF**

Postcheck 60 - 7154

Ergänzungen zu den Statuten des Velo-Moto-Club Schattdorf

III. Mitgliedschaft

Art. 4 Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien:

7. Passivmitglieder (nicht dem SRB-Zürich angeschlossen)

IV. Aufnahmen

Art. 7.1 Passivmitglieder werden nicht Mitglieder des SRB. Sie können daher auch nicht in den Genuss deren Rechte und Begünstigungen kommen.

IX. Pflichten und Rechte der Mitglieder

Art. 32 Die Aktiv-, Frei- und Ehrenmitglieder sind in den Versammlungen stimmberechtigt und haben das Recht, Anträge zu stellen.
Den Passivmitgliedern stehen diese Rechte nur in vereinsinternen Angelegenheiten zu. Ein Wahlrecht haben sie nicht.

Schattdorf, im Dezember 1989 ka

Der Vorstand

Obige Ergänzungen zu den Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Dezember 1989 genehmigt.

Der Präsident:

Karl Arnold



Statutenänderung des Velo-Moto-Club Schattdorf

II. ZWECK des VEREINS

Lautet neu:

Art.3 Der Verein bildet eine Sektion des SRB Uri
(Urner Rad- und Motorfahrerbund)

Schattdorf, 14.12.2013 P.B.

Obige Statutenänderung wurde an der Generalversammlung
vom 14. Dezember 2013 genehmigt.

Präsidentin

Baumann Pia

Kassier

Epp Michaela

Präsident SRB Uri

Inderbitzin Markus